

Sprechsaal.

Rechtsfrage.

Ein Verleger hat durch einmalige Zahlung einer Pauschsumme das Verlagsrecht eines Buches für die gesetzliche Dauer des Urheberrechts von dem Verfasser erworben. Letzterer hat sich durch Vertrag verpflichtet, das Buch stets dem Fortschreiten wissenschaftlicher Fortschritte gemäß zu verbessern (sich aber nicht das unbeschränkte Recht zu Aenderungen vorbehalten) und die Correctur neuer Auflagen zu besorgen.

Unter den neuerdings vom Verfasser für einen bevorstehenden Neudruck gewünschten Aenderungen sind solche, die der Verleger aus bestimmten Gründen für den Absatz des Buches als schädlich erachtet. Der Verfasser besteht dennoch auf denselben unter dem Vorgeben, daß durch ihre Unterlassung sein literarischer Ruf gefährdet werde.

Der Verleger verneint die Pflicht, sich den Wünschen des Verfassers in diesem Falle zu fügen. Er glaubt, durch Zahlung der Pauschsumme ein Recht erworben zu haben auf kaufmännische Ausnutzung des Buches in dessen

zur Zeit des Vertragsschlusses bestandener oder inzwischen mit stillschweigender Zustimmung des Verlegers veränderter Form. In dieser Form hat das Buch erfahrungsgemäß den Absatz, welcher den Verleger zur Zahlung der Abfindungssumme bewog. Jede Abänderung dieser Form kann unter Umständen dem gewohnten Käuferkreis des Buches mißfallen und des letzteren Absatz schmälern. (Beispiele: Der Verfasser eines Andachtsbuches würde dessen Inhalt nicht einem etwaigen Wechsel seiner religiösen Ueberzeugungen entsprechend abändern können, ohne den bisherigen Käuferkreis des Buches letzterem völlig abwendig zu machen. Ein Schulbuch [etwa Rechenbuch] könnte nicht nach einem neuen, in den Schulen noch nicht angenommenen System umgearbeitet werden, ohne die bestehenden Einführungen in Frage zu stellen).

Der Verleger hält daher den Verfasser zu solchen des Verlegers Vermögen gefährdenden einseitigen Anordnungen nicht berechtigt.

Auch die Befürchtungen des Verfassers für seinen literarischen Ruf scheinen dem Verleger nicht ausschlaggebend, wenn auch

Jenem unter Umständen ein Interesse an gewissen Umgestaltungen seines Buches durchaus nicht abgesprochen werden soll. Der literarische Ruf des Verfassers könnte durch Beibehaltung früherer Fassung (vorausgesetzt, daß diese in der That veraltet sei) nur dann gefährdet werden, wenn dem Verfasser Unkenntniß der betreffenden neuen Thatfachen, Forschungen, Entdeckungen vorgeworfen werden könnte. Da der Verleger aber die neue Auflage als „unverändert“ bezeichnen will und sogar zugesieht, daß im Vorwort die Unterlassung von Aenderungen mit den bestehenden äußeren Gründen des Verlegers gerechtfertigt werde, so scheint ihm auch dieser Einwand des Verfassers hinsichtlich.

Ein Recht kann der Verfasser auch sicherlich nicht aus der dem Verleger gegenüber eingegangenen Verpflichtung herleiten, Verbesserungen neuer Auflagen vorzunehmen. Eine Vertragsverpflichtung erlischt, sobald die Gegenpartei davon entbindet.

Hat der Verleger Recht?

K.

V.

[30558.] Inserate für den in 10,000 Expl. bei mir erscheinenden

Führer durch den Zoolog. Garten zu Leipzig,

herausgegeben von **G. Westermann.**

welche das ganze Jahr hindurch in den Händen der Abonnenten bleiben, nehme ich für die nächsterscheinende

7. Auflage u. Folge bis 1. Juli entgegen und berechne $\frac{1}{2}$ Seite mit 15 M., $\frac{1}{2}$ S. mit 9 M., $\frac{1}{4}$ S. mit 5 M. (event. auch in Change).

Verlegern naturwissenschaftl. und populärer Literatur kann ich diese Publication empfehlen, da sich die Ankündigungen im Führer als sehr wirksam erwiesen haben.

Leipzig.

Edwin Schloemp.

Phototypie.

[30559.]

Durch Erweiterung meiner Anstalt bin ich in den Stand gesetzt, die **größten Ordres** auf Phototypien **schnell, gut und zu den billigsten Preisen** ausführen zu können.

Ich übernehme ferner die Herstellung von **Clisés direct** nach Photographien und anderen Halbton-Vorlagen (Autotypieverfahren), — Lichtdrucken, — Photolithographien, — geätzten Prägeplatten für Einbände etc., und diene in jedem einzelnen Falle mit Auskünften und Calculationen.

Berlin SW., Lindenstr. 69.

Edm. Gaillard.

[30560.] **Richard Henkel,**
Xylographische Kunstanstalt
in Leipzig,

Inselstrasse 11,

empfehlte sich zur Anfertigung jeder Art künstlerisch ausgeführter Holzschnitte.

[30561.] Im Anschluss an die Erklärung der Bädeker'schen Buchhdlg. in Elberfeld acceptire auch ich fortan nur Novitäten, zu deren Rücksendung ich nicht vor nächster Ostermesse verpflichtet bin.

Ich werde nach wie vor die Wünsche der Herren Verleger bezüglich früherer Remission à cond. erhaltener Artikel berücksichtigen, allein die Aufforderungen zur Rücksendung werden jetzt so häufig, dass ich mich ausser Stande sehe, diesen stets und prompt nachzukommen. Ich halte mich aber, wenn zur Ostermesse die Rücknahme solcher Artikel verweigert werden sollte, zu deren Zahlung nicht verpflichtet. Ich lasse diese Erklärung zweimal in diesem Blatte abdrucken und werde mich bei Vorkommen auf dieselbe beziehen.

Cöthen, Juni 1884.

Schettler'sche Buchhandlung,
J. A. Elvers.

Anstalt für photographischen Pressendruck (Lichtdruck)

[30562.] mit Dampftrieb

von

A. Naumann & Schroeder,

Königl. Sächs., Königl. Preuss. u. Königl. Schwed. Hofphotographen
in Leipzig.

Königl. Bayer. goldene Ludwigs-Medaille.

K. K. Oesterr. Grosse Goldene Medaille

„Literis et Artibus“.

Königl. Württemberg. goldene Medaille

für Kunst u. Wissenschaft.

[30563.] Von den buchhändlerischen Geschäftslocalen ist das meinige dem Festplatze für das **achte deutsche Bundeschießen** am nächsten gelegen.

Ich bitte die Herren Verleger solcher Literatur, die sie bei dieser Gelegenheit für absatzfähig halten, um gef. Angabe der betr. Titel und Bezugsbedingungen.

Leipzig.

Paul Beher.

[30564.] Die

Lichtdruckerei
der **Kunst-Verlags-Anstalt** in
Glauchau,

E. Diener,

prämiirt auf der Kunstausstellung in Halle a/S. 1881.

Reichspatent Nr. 13,520.

hält sich den Herren Verlegern zur sorgfältigen und schnellsten Anfertigung von Lichtdrucken bestens empfohlen.

Eigene Patent-Vorrichtung an unseren Schnellpressen, sowie tüchtige Arbeitskräfte lassen uns sowohl in Ausführung als im Preise mit jeder Anstalt concurriren.

Zur spesenfreien Anfertigung von Probedrucken sind wir gern bereit.

[30565.] Zur Uebersetzung spanischer und englischer Werke oder Zeitungscorrespondenzen empfiehlt sich ein damit vollkommen vertrauter Mann mit besten Referenzen. Werthe Offerten unter # 20507. an die Exped. d. Bl. erbeten.

[30566.] **F. A. Barthel,**

Buchbinderei und Gravir-Anstalt
mit Dampftrieb in Leipzig.
Gegründet 1872.

Jetziger Personalbestand: 89 in der Buchbinderei, 26 in der Graviranstalt.

empfehlte sein Musterbuch zu gefälliger Benutzung. Zugleich empfehle ich den Herren, die Buchbinderei besitzen, Farben zu Fries- und Buntdruck mit Gebrauchsanweisung.

Kölnische Volkszeitung.

Täglich zwei Ausgaben.

[30567.] Inserate 25 A. Reclamen 75 A.

Für den Buchhandel mit 20% Rabatt.

Köln.

J. P. Bachem.